

## **Satzung der Gemeinde Braak über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9**

Gebiet nördlich 'An der Chaussee', östlich 'Ihlendiek', südlich 'Ihlendiek 2A' und westlich  
landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die Gemeindevertretung Braak hat in ihrer Sitzung am 14. August 2017 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Sch.-H. S. 140), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung Braak hat in ihrer Sitzung am 14. August 2017 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet nördlich 'An der Chaussee', östlich 'Ihlendiek', südlich 'Ihlendiek 2A' und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen gefasst. Zur Sicherung dieser Planung und den damit verfolgten Planungszielen dient die Veränderungssperre.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist, durch eine schwarz unterbrochene Umrandung kenntlich gemacht.

### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Gemeinde Braak Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braak, den 01.11.2017



  
**Hans-Ulrich Schmitz**  
Bürgermeister

## Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Gebiet nördlich 'An der Chaussee', östlich 'Ihlendiek', südlich 'Ihlendiek 2A' und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

